

Inhaltsangabe

- 44/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
12. Satzung vom 22.12.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- 45/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2022
- 46/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
über die Einbringung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



12. Satzung vom 22.12.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 4 Absatz 7

wird die Angabe „2,42 €“ durch die Angabe „2,35 €“ ersetzt.

2. In In § 5 Absatz 4

wird die Angabe „1,15 €“ durch die Angabe „1,12 €“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 2

wird die Angabe „19,80 €“ durch die Angabe „22,88 €“, die Angabe „37,57 €“ durch die Angabe „41,39 €“ und die Angabe „56,84 €“ durch die Angabe „64,26 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung vom 22.12.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 22.12.2022

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Frechen mit Beschluss vom 18.10.2022 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 10.05.2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	177.924.700	10.436.250	0	188.360.950
Aufwendungen	184.584.800	7.708.950	440.000	191.853.750
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	156.118.500	10.463.250	0	166.554.750
Auszahlungen	161.273.100	7.757.950	440.000	168.591.050
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	5.061.500	6.453.100	0	11.514.600
Auszahlungen	22.495.500	9.919.200	0	32.414.700
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	16.603.500	0	0	16.603.500
Auszahlungen	3.934.300	0	0	3.934.300

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 70.792.500 EUR um 18.577.100 EUR vermindert und damit auf 52.215.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Der bisher festgesetzte Betrag zur Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage in Höhe von 6.660.100 EUR wird auf 0 EUR geändert.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR auf 3.492.800 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht verändert.

§ 7

Sonstige Regelungen

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, darf jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit es sich um Beamten- oder Beschäftigtenstellen handelt, bei denen im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist bei Ausscheiden der Stelleninhaberin/ des Stelleninhabers eine Umwandlung in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder in eine Beschäftigtenstelle vorzunehmen.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan mit dem nächsten Änderungsstellenplan, spätestens aber zum folgenden Haushaltsjahr, entsprechend anzupassen.

§ 8

Die Wertgrenze nach § 41 Absatz 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 13 KomHVO, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird wie folgt festgesetzt:

**Wertgrenze
für Bauinvestitionen**

50.000,- €

**Wertgrenze
für sonstige Investitionen**

25.000,- €

Frechen, 08.11.2022



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 01.12.2022 angezeigt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen gemäß § 80 Absatz 6 i.V.m. § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 402, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.stadt-frechen.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz- Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 22.12.2022



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung über die Einbringung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 12.12.2022 vom Kämmerer der Stadt Frechen aufgestellt und von der Bürgermeisterin der Stadt Frechen bestätigt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 13.12.2022 in den Rat eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit seinen Anlagen liegt nach dieser Bekanntmachung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Etage, Zimmer 402, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der oben angegebenen Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Frechen am 21.03.2023 in öffentlicher Sitzung.

Frechen, den 21.12.2022



Susanne Stupp
Bürgermeisterin